

Reglement für die Gewährung von Darlehen an Studierende der nicht subventionierten Weiterbildung der FH Graubünden

Ausgabestelle: Förderverein der Fachhochschule Graubünden
Version: V01.02
Ausgabedatum: 10.03.2021

Gestützt

auf Art. 2e der Statuten des Fördervereins der Fachhochschule Graubünden vom 30. Juni 2019.

Art. 1 <i>Zweck</i>	¹ Der Förderverein der Fachhochschule Graubünden (nachfolgend «Förderverein») bezweckt, im Rahmen des Vereinsvermögens und des vorliegenden Reglements, Studierende an der FH Graubünden mit rückzahlbaren Darlehen zu unterstützen.
Art. 2 <i>Ziel</i>	¹ Der Förderverein will damit Studierenden mit Studiendarlehen als ergänzende Finanzierungshilfe, die Aufnahme und den Abschluss von Weiterbildungsstudien ermöglichen. Ziel ist die teilweise oder ganze Finanzierung der Weiterbildung an der FH Graubünden die mit einem formellen Abschluss beendet werden.
Art. 3 <i>Subjekt</i>	¹ Darlehen stehen allen Studierenden von Weiterbildungsstudiengängen der FH Graubünden, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, offen. Die Studien müssen in der Schweiz oder online durch die FH Graubünden durchgeführt werden.
Art. 4 <i>berechtigte Abschlüsse</i>	¹ Als formale Abschlüsse gelten insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a) Certificate of Advanced Studies (CAS)b) Diploma of Advanced Studies (DAS)c) Master of Advanced Studies (MAS)d) Executive Master of Business Administration (EMBA) ² Nicht berechtigt sind einmalige Abendkurse, Fachkurse sowie Lehrgänge, die zu keinem der in Abs. 1 erwähnten Abschlüsse führen.
Art. 5 <i>Verwendung der Darlehen</i>	¹ Es werden maximal 80% der Studiengangskosten vorfinanziert. Das bewilligte Darlehen ist zur Finanzierung der Studienkosten zu verwenden. Es können auch nur Teilbeträge an die gesamten Ausbildungskosten gesprochen werden. ² An den/die Darlehensnehmer/in fliesst kein Geld. Der vom Vorstand des Fördervereins gesprochene Betrag wird FH-intern mit den anfallenden Studiengebühren verrechnet. Der/die Darlehensnehmer/in erhält

- von der FH Graubünden eine um den bewilligten Betrag entsprechend reduzierte Rechnung.
- Art. 6 *Finanzierung* ¹ Als Richtlinien für Darlehen werden vereinsintern maximal CHF 50'000 pro Jahr und als Höchstsumme aller pendenten Ausleihungen CHF 300'000 festgelegt.
- Art. 7 *Gesuchstellung* ¹ Das Gesuch um finanzielle Unterstützung ist schriftlich auf offiziellem Gesuchsformular, samt Motivationsschreiben und Lebenslauf, an den Vorstand des Fördervereins zu richten. Es kann zweimal pro Jahr, jeweils bis Ende April und Ende Oktober des laufenden Jahres, gestellt werden.
² Der Vorstand des Fördervereins entscheidet in der Juni- und Dezember-Sitzung über die Gesuche und legt die Bedingungen fest. Das Sekretariat des Vereins erstellt zusammen mit der zuständigen Stelle in der Fachhochschule den Darlehensvertrag.
- Art. 8 *Verzinsung* ¹ Das Darlehen ist zinslos bis ein Jahr nach Studienabschluss, danach kann ein Zins bis maximal 2% erhoben werden.
- Art. 9 *Amortisation und Rückzahlung* ¹ Darlehen sind innert maximal fünf Jahren nach der Diplomierung – allenfalls in Teilbeträgen – zu amortisieren. Wird das Studium vorzeitig ohne Abschluss abgebrochen, ist der bezogene Darlehensbetrag innert drei Monaten zur Rückzahlung fällig. Danach wird der gesetzliche Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.
- Art. 10 *Anspruch* ¹ Die Darlehen sind freiwillige Leistungen des Fördervereins und vor allem abhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Art. 11 *Inkraftsetzung* ¹ Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Fördervereins am 10. März 2021 erlassen und tritt per sofort in Kraft.

Förderverein Fachhochschule Graubünden

Chur, 10. März 2021



Dr. Jürg Kappeler
Präsident



Reto Loepfe
Vizepräsident